

# Beitragsordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen in Deutschland e.V.

Stand 10 Oktober 2025

## § 1 Grundsatz

- Die Regelungen in dieser Beitragsordnung beruhen auf § 5 Satz 2 der Satzung der BSD e.V. in der Fassung vom 10. Oktober 2025 und sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 2. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- 3. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 10. Oktober 2025 in Kraft.

# § 2 Beitragspflicht

- Jedes ordentliche Mitglied sei es eine natürliche oder eine juristische Person (vgl. § 4 Satz 1 der Satzung) ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3. Die festgesetzten Beträge werden mit dem Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres fällig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

# § 3 Höhe des Beitrags

- 1. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Höhe von 25,00 EURO zu entrichten.
- 2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- In begründeten Fällen kann einem Mitglied auf Antrag eine Beitragsermäßigung gewährt werden. Über die Ermäßigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

# § 4 Fälligkeit des Beitrags

- 1. Der Beitrag ist zum 02.01. jedes Jahres fällig.
- 2. Bei neuen Mitgliedern ist der Beitrag mit Beschluss des Vorstands über die Mitgliedschaft fällig.

#### § 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die Regelungen gemäß § 12 der Satzung werden beachtet.